

**A N F R A G E** von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich), Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) und Monika Spring (SP, Zürich)

betreffend Kurzarbeit statt Massenentlassungen

---

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) sieht für Krisenzeiten das Instrument der Kurzarbeitslosigkeit vor. Die Regelung bezweckt, dass bei einem Konjunkturabschwung und rückläufigem Arbeitsvolumen das Personal nicht aus wirtschaftlichen Gründen entlassen wird.

Die Kurzarbeitsregelung soll helfen, die Schwankungen abzufangen und beschäftigungsstabilisierend zu wirken.

Ob die Kurzarbeitsregelung ihr Ziel tatsächlich erreicht, beurteilt eine jüngere Untersuchung über die Wirkung der Kurzarbeit eher kritisch (A. Frick u. A. Wirz, Hilft die Kurzarbeitsentschädigung, Arbeitsplätze zu erhalten?, in: Die Volkswirtschaft, 1/2-2006, S. 48-52). Die Autoren sind selbst überrascht über die bescheidene Wirkung der Kurzarbeitsentschädigung und nennen als Hemmnisse für die Kurzarbeit erstes die mangelnde Information und zweitens die Vorschusspflicht des Arbeitgebers und den administrativen Aufwand.

Positiver bewertet offensichtlich der Bundesrat die Kurzarbeit: Er erhöhte die Bezugsdauer von 12 auf 18 Monate und ist somit überzeugt, dass von der Kurzarbeitsregelung eine klare beschäftigungsstabilisierende Wirkung ausgehe.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Möglichkeiten hat der Regierungsrat, um die Kurzarbeitsentschädigung als beschäftigungsstabilisierendes Instrument zu stärken?
2. Der schwache Nutzen, der bisher von der Kurzarbeitsentschädigung ausging, war anscheinend in der schlechten Information begründet: Was tat der Kanton bisher und was wird er zukünftig tun, um die Wirtschaft über die Möglichkeiten der Kurzarbeit statt Entlassungen aktiv zu informieren?
3. Die Prüfung der Voraussetzungen für Kurzarbeit erfolgt durch die kantonale Amtsstelle (Art. 36ff. AVIG). - Vielen Firmen ist der Aufwand für die Anmeldung und für die Abrechnung zu hoch: Wendet der Kanton Zürich ein Verfahren an, das restriktiver ist als im AVIG vorgesehen? - Gibt es Möglichkeiten, das administrative Verfahren zu vereinfachen?
4. Vielen Firmen dauert es zu lange, bis ein Entscheid über die Genehmigung der Kurzarbeit vorliegt: Gibt es Möglichkeiten das Verfahren zu beschleunigen?
5. Ein Hemmnis der Kurzarbeit ist die Lohnvorschusszahlung. Vielen Firmen dauert es zu lange, wenn erst nach 30 Tagen die Kurzarbeitsentschädigung von der Arbeitslosenkasse überwiesen wird. Dies stellt Firmen oft vor ein Liquiditätsproblem: Gibt es eine Möglichkeit die Entschädigung bereits während der laufenden Zahlungsperiode zu überweisen? Welchen Handlungsspielraum hat der Kanton bzw. die Kasse?

6. Kommt es vor, dass Gesuche abgelehnt werden, weil bei saisonalen Schwankungen kein für Kurzarbeitsentschädigung anrechenbarer Arbeitsausfall (gem. Art. 33 Abs. 1 lit. b) vorliege? - Besteht für die kantonale Behörde die Möglichkeit, diese Bestimmung grosszügiger auszulegen?

Kaspar Bütikofer  
Julia Gerber Rüegg  
Monika Spring